

VEREINSSATZUNG

Präambel

Die Celestine Community ist eine Gemeinschaft von Menschen, die - inspiriert durch den Roman "The Celestine Prophecy" von James Redfield - die Persönlichkeits- & Bewusstseinsentwicklung jedes einzelnen Mitglieds und somit auch aller Menschen fördern und dabei aus der Vielfalt der Kulturen schöpfen möchte.

Wir haben erkannt, dass ein kreatives und friedvolles Miteinander aller Menschen nur dann möglich ist, wenn wir achtsam und mit offenem Geist (Spiritualität) unsere unterschiedlichen Kulturen anerkennen, respektieren und in unsere Lebensweisen integrieren.

Auf der Basis des eigenen kulturellen und künstlerischen Erbes wollen wir uns weiterentwickeln und die Zukunft gemeinsam gestalten, in dem wir tolerant und offen für die Möglichkeiten sind, die uns andere Lebensweisen und Erfahrungen zu unserer Weiterentwicklung anbieten.

Offen für die Synchronizitäten des Lebens zu sein und in jedem Kontakt zu einem Menschen eine wertvolle (neue) Inspiration zu verstehen, empfinden wir als wesentlich für ein erfülltes und friedliches Zusammenleben im Heute und für die Gestaltung der Zukunft.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Celestine Community". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Offenbach.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung interkultureller Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kunst, Kultur und Wissenschaft.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Veranstaltung von regionalen und überregionalen Arbeitskreisen, Vorträgen, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen etc., die u.a.
 - die Toleranz zwischen den Kulturen sowie Spirituellen Gesinnungen und Glaubensbekenntnissen begründen,
 - internationale Freundschaften und zwischenmenschliche Begegnungen der Völker entstehen lassen.
 - b) Veranstaltung von öffentlichen Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen, Kongressen oder Vorträge zu aktuellen politischen und sozialen Entwicklungen, die den Vereinszweck unter Absatz 1 betreffen.
 - c) Erstellung von Informationsmaterial für die Öffentlichkeit, auch virtuell über das Betreiben von eigenen Internetseiten.
 - d) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die dieselben Ziele verfolgen.
 - e) Herstellung eines Netzwerkes („Community“) von Freunden und Förderern, die den Vereinszweck aktiv oder passiv mittragen und unterstützen wollen. Dies kann auch durch den Aufbau entsprechender virtueller Gemeinschaften oder Foren in Internet erfolgen. Hierbei können auch Selbsthilfegruppen ins Leben gerufen werden.
- (3) Der Verein kann international tätig werden und auch solche Veranstaltungen seiner Mitglieder oder anderer Vereine, die den Vereinszweck erfüllen, fördern und unterstützen. Die Unterstützung kann dabei wie folgt erfolgen:
 - Durch Übernahme bzw. Vorfinanzierung von Kosten,
 - durch die Übernahme einer oder den Einschluss in eine bestehende (Veranstaltungshaftpflicht-)Versicherung,
 - Durch Zurverfügungstellung von Know-how aus dem aufgebauten Netzwerk oder
 - die Abrechnung & Buchhaltung von Einnahmen und Ausgaben sowie ggf. steuerlicher Erklärung solcher Veranstaltungen.

VEREINSSATZUNG

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Kein Mitglied und keine Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand schlägt Leitlinien für die Vergütung von Tätigkeiten durch Mitglieder für die Erreichung des Vereinszweckes vor, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung des Vereins anerkennen und einen Mitgliedsbeitrag leisten.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie haben die gesetzlichen sowie die in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds.
- (3) Fördermitglieder kann jede natürliche sowie juristische Person werden. Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (4) Die Aufnahme in den Verein kann formlos beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand legt Mindestinformationen zur eindeutigen Legitimation des Mitglieds und für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages fest. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (ordentliches Mitglied) auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) seine Pflichten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung zuwider handelt oder
 - b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - c) trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - zu respektvollem und achtsamen Umgang mit anderen Mitgliedern des Vereins,
 - die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und
 - soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag. Die Beitragsperiode ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird jeweils im Januar fällig.

VEREINSSATZUNG

- (2) Die Höhe der Mitglieds- bzw. Förderbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann einmalige oder dauerhafte Mitgliedsbeiträge festlegen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, sich mit einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrer Möglichkeiten über einen höheren oder reduzierten Beitrag zu verständigen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bei Bedarf auch Beisitzern, z.B. einen Kassenwart oder Kassenprüfer.
Die Mitgliederversammlung kann auch nur eine Person als Vorstand wählen.
- (2) Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB jeweils alleine. Weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dem Vorstand für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung zu zahlen und Regelungen für Aufwandsentschädigungen treffen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein ordentliches Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist immer beschlussfähig.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

VEREINSSATZUNG

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Entscheidung zu den Punkten der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung einschließlich etwaiger Mitgliederanträge,
 - c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, spätestens im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich per Email.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf Stimmvollmachten ausüben.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit (>50%) der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann keine zur Wahl stehende Alternative die notwendige Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl ohne die Alternative mit den wenigsten Stimmen durchzuführen. Dies ist gegebenenfalls zu wiederholen, bis nur noch zwei Alternativen zur Entscheidung stehen.

VEREINSSATZUNG

- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

63322 Rödermark-Urberach, 29. Oktober 2016

Unterschriften der Gründungsmitglieder